

**Anordnung**  
**zur Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 955.**  
**— Errichtung und Überwachung von Blitz-**  
**schutzanlagen —**

Vom 26. September 1955

§ 1

Die Arbeitsschutzbestimmung 955 vom 28. Oktober 1952 — Errichtung und Überwachung von Blitzschutzanlagen — (GBl. S. 1182) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Objekte gemäß Abs. 1 mit Ausnahme der im Abs. 3 genannten müssen spätestens ab 1. April 1957 durch Blitzschutzanlagen geschützt sein, die den Bestimmungen des § 3 entsprechen.

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Objekte gemäß Abs. 1 Buchstaben c und d, welche die nähere Umgebung nicht überragen und im Bereich von geschlossenen Ortschaften liegen, müssen spätestens ab 1. April 1958 durch Blitzschutzanlagen geschützt sein, die den Bestimmungen des § 3 entsprechen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. September 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: M a l t e r  
 Staatssekretär

**Anordnung**  
**über die Ausstellung von Berufsausweisen**  
**zur hauptberuflichen Ausübung von Unter-**  
**haltungs- und Tanzmusik.**

Vom 9. September 1955

Um allen auf dem Gebiete der Unterhaltungs- und Tanzmusik tätigen Musikern einen für die Deutsche Demokratische Republik einheitlichen Berufsausweis auszustellen, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung, dem Ministerium der Finanzen und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Ab 1. Januar 1957 bedarf jeder Musiker, der als Unterhaltungs- und Tanzmusiker tätig ist oder tätig werden will, eines Berufsausweises nach dieser Anordnung.

(2) Der Berufsausweis wird von der Abteilung für Kultur des Rates des Bezirkes, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, auf Antrag nach den Vorschriften dieser Anordnung ausgestellt und hat Gültigkeit für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Die Ausstellung des Berufsausweises ist abhängig von dem Nachweis der erforderlichen Befähigung für eine Tätigkeit auf dem Gebiete der Unterhaltungs- und Tanzmusik.

(2) Dieser Nachweis wird erbracht

- a) durch Vorlage eines Abschlußzeugnisses einer staatlichen Hoch- oder Fachschule (eines Konservatoriums) oder
- b) durch eine Prüfung, die bis zum 31. Dezember 1956 vor der in § 3 genannten Kommission abzulegen ist.

(3) In Sonderfällen kann bei überdurchschnittlichen musikalischen Leistungen der Berufsausweis ohne die Voraussetzungen des Abs. 2 ausgehändigt werden.

(4) Nach dem 31. Dezember 1956 kann der Befähigungsnachweis nur noch nach den in Abs. 2 Buchst. a und Abs. 3 genannten Bedingungen erbracht werden.

(5) Bei Antragstellung ist eine Verwaltungsgebühr von fO DM zu entrichten.

§ 3

(1) Die Prüfung ist vor einer Kommission abzulegen, die von der Abteilung für Kultur des Rates des Bezirkes im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand der Gewerkschaft Kunst gebildet wird.

(2) Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission regeln sich nach einer zentralen Prüfungsordnung des Ministeriums für Kultur.

(3) Die Termine für die Anmeldung zu der Prüfung nach § 2 werden verbindlich von den Abteilungen für Kultur der Räte der Bezirke bekanntgegeben.

§ 4

(1) Bei berufsschädigendem Verhalten oder bei künstlerisch nicht mehr vertretbarem Leistungsrückgang kann der Berufsausweis zeitweise oder auf unbeschränkte Dauer entzogen werden.

(2) Zuständig für die Entziehung ist die Abteilung für Kultur des Rates des Bezirkes, in dessen Bereich die Gründe der Entziehung eingetreten sind. In Sonderfällen kann das Ministerium für Kultur auch unmittelbar den Berufsausweis entziehen.

(3) Bei der Durchführung des Verfahrens ist dem Betroffenen unter Darlegung der gegen ihn geltend gemachten Beanstandungen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

(4) Die Entscheidung ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe und der Rechtsmittel schriftlich zuzustellen.

§ 5

Gegen die Entscheidung über die Entziehung des Berufsausweises durch die Abteilung für Kultur des Rates des Bezirkes ist die Beschwerde gegeben. Sie ist innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung schriftlich bei der Stelle, die die Entziehung ausgesprochen hat, einzulegen. Erachtet der Abteilungs-